

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

gegen

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung,
Arabellastrasse 33, 81925 München,
vertreten durch Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastrasse 31, 81921 München,

- Beklagte -

wegen

Anwaltsversorgung

erläßt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 22. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Bauer,
die Richterin Steuer,
den ehrenamtlichen Richter Eisenmann,
den ehrenamtlichen Richter Fischer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7.5.1998

am 7. Mai 1998

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit 10. Mai 1994 Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung. Mit Bescheid vom 10. April 1997 setzte die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung für den Zeitraum des Krankengeldbezuges der Klägerin vom 19. August bis 9. September 1996 Beiträge in Höhe von 140,80 DM und für die Zeit des Arbeitslosengeldbezuges vom 1. Januar bis 28. Februar 1997 zusätzlich zu den vom Arbeitsamt übernommenen Beiträgen 307,25 DM fest. Der letztgenannte Betrag wurde in Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 10. März 1997 festgesetzt, nachdem das Arbeitsamt Pfarrkirchen mit Schreiben vom 13. März 1997 die Höhe der Beitragsübernahme mitgeteilt hatte.

Unter dem 21. Mai 1997 erließ die Beklagte einen weiteren Bescheid, mit dem für den hier fraglichen Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 1997 aber lediglich der Beitragsschlüssel geändert wurde.

Nachdem die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 1997 die Widersprüche der Klägerin gegen die Beitragsbescheide vom 10. April und 21. Mai 1997 zurückgewiesen hatte, erhob diese Klage zum Verwaltungsgericht München, zu deren Begründung sie im wesentlichen vorträgt:

Für die Zeit vom 19. August bis 9. September 1996 habe die AOK die Beiträge zu bezahlen, da die Krankenkasse ihr dies so zugesagt habe. Es sei außerdem unverhältnismäßig und ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, daß die Beklagte auch für die Zeiten von Krankheit Beiträge erhebe. Im übrigen sei es in der Satzung nicht vorgesehen, daß während des Bezuges von Krankengeld Beiträge zu leisten seien. Für die Beitragsnachforderung in Höhe von 307,25 DM für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1997 sei richtiger Adressat allenfalls das Arbeitsamt. Sie, die Klägerin, sei nämlich in diesem Zeitraum arbeitslos gewesen und habe Arbeitslosengeld erhalten. In solchen Zeiten leiste dann das Arbeitsamt auch die Beiträge zum Versorgungswerk. Die Satzung der Beklagten sehe nicht vor, daß arbeitslose Mitglieder, für welche das Arbeitsamt die Beiträge zum Versorgungswerk bezahle, einen Ausgleichsbeitrag bis zur Erreichung des Grundbeitrages zahlen müßten. Dies verstoße auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Klägerin beantragt,

- I.) Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 5. November 1996
- II.) Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 10. April 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Juni 1997, bezüglich der beiden nachgenannten Festsetzungen:
 - Beitragsnachforderung in Höhe von 140,80 DM für die Zeit vom 19. August 1996 bis 9. September 1996
 - Beitragsnachforderung für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 28. Februar 1997 in Höhe von 307,25 DM
- III.) Aufhebung des Bescheids vom 21. Mai 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Juni 1997, insoweit als darin für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 28. Februar 1997 eine Nachforderung in Höhe von 307,25 DM festgesetzt wird.

IV.) Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung der im Bescheid vom 5. November 1996 festgesetzten Beitragsnachforderung in Höhe von 140,80 DM; diesen Betrag hat die Klägerin wegen androhter Zwangsvollstreckung bereits mit dem Vorbehalt der Rückforderung bezahlt.

V.) Der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

VI.) Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf ihren Widerspruchsbescheid und trägt ergänzend vor:

Welche Zusagen die Krankenkasse gemacht habe, sei unerheblich; denn Beitragsschuldnerin sei die Klägerin als Mitglied des Versorgungswerkes. Im übrigen leiste die Krankenkasse Rentenversicherungsbeiträge ausschließlich zur gesetzlichen Rentenversicherung, nicht aber auch zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Soweit Übernahmeleistungen des Arbeitsamtes in Frage stünden, habe der Übernahmebetrag wegen des nur sehr geringen Umfangs der Tätigkeit der Klägerin im Angestelltenverhältnis die Höhe des wenigstens zu bezahlenden Grundbeitrages nicht erreicht, so daß der Differenzbetrag von der Klägerin habe eingefordert werden müssen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und den von der Kammer beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht legt die Anträge der Klägerin so aus, daß sie die Bescheide vom 10. April und 21. Mai 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 1997, nicht aber darüber hinaus auch den Bescheid vom 5. November 1996, angreifen möchte; denn dieser wurde in vollem Umfange durch den Folgebescheid vom 10. April 1997 ersetzt.

Die so zu verstehende Klage ist zulässig, jedoch unbegründet; denn die angegriffenen Bescheide und der sich auf sie beziehende Widerspruchsbescheid sind rechtmäßig und verletzen daher die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, da es in vollem Umfang der Begründung des Widerspruchsbescheides folgt (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 124 und 124a VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. **Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsoffer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der

obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

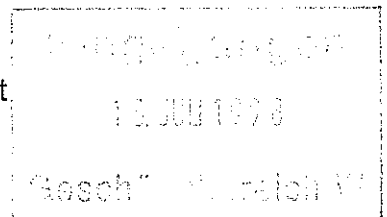
Dr. Köppl

Bauer

Steuer

Beschluß:

Der Streitwert wird auf DM 448,-- festgesetzt
(§ 13 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 100,-- übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Dr. Köppl

Bauer

Steuer

Ausgefertigt:

München, den

9 - Juli 1998

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle
des Bayer. Verwaltungsgerichts München

Grünert

